

Erika Biehn: **Lernmittelfreiheit in der Bundesrepublik**

Eine Zusammenstellung der aktuellen Situation.

Herausgegeben vom Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV)



Anmerkung der Autorin:

Für NRW gilt zudem, dass § 96 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW (Lernmittelfreiheit) aussagt: "Der Eigenanteil bestimmt den Anteil, bis zu dem die Eltern verpflichtet sind, Lernmittel nach Entscheidung der Schule auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Eigenanteil darf ein Drittel des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten. Der Eigenanteil entfällt für Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz/SGB XII." Daraus folgt, dass SGB XII Berechtigte bzw. deren Kinder weiterhin freigestellt sind während SGB II-Beziehende aus der gleichen Regelleistung den Eigenanteil bezahlen müssen. Nur ehemalige BezieherInnen von BSHG-Leistungen, die jetzt Leistungen nach SGB II beziehen, sind im Rahmen einer Übergangsegelung (§ 132 Abs. 9 Schulgesetz NRW) bis Ablauf des Schuljahres 2006 weiter von diesen Eigenanteilen befreit.

In NRW werde ich die Diskussion über die Befreiung von Alg-II-Beziehenden vom Eigenanteil neu anregen. Prof. Helga Spindler schlägt vor, dass SGB II Beziehende eine Freistellung beantragen und Musterklagen vorbereiten, denn es gibt keinen sachlichen Grund für Ungleichbehandlung von Leistungsberechtigten.



Lernmittelfreiheit in der Bundesrepublik

In der Bundesrepublik ist die Kultur- und Schulpolitik Aufgabe der Bundesländer. Daher gibt es sehr unterschiedliche Regelungen zur Lernmittelfreiheit und zu den Schülerfahrtkosten.

Es liegen Informationen aus 10 von 16 Bundesländern vor. Nachfolgend eine Übersicht über die verschiedenen Regelungen zur Lernmittelfreiheit in den jeweiligen Bundesländern.

Was sind Lernmittel?

Lernmittel sind Dinge, die SchülerInnen benötigen, um vernünftig am Unterricht teilnehmen zu können. Dazu gehören Schulbücher, Lexika, Wörterbücher, Ganzschriften und Arbeitshefte.

„Lernmittel sind die für die Schülerinnen und Schüler bestimmten und von diesen selbstständig und eigenverantwortlich im Unterricht und bei der häuslichen Vorbereitung gebrauchten Unterrichtsmittel.

Zu den Lernmitteln gehören:

- Schulbücher, die zur Durchführung des Unterrichts auf der Grundlage der jeweils geltenden Rahmenpläne verwendet werden sowie
- Druckschriften, die zusätzlich zu den Schulbüchern oder an deren Stelle für die Erreichung der Lernziele benötigt werden.“¹

Folgende Modelle werden derzeit praktiziert, die Eltern zusätzlich finanziell belasten:

- Eltern werden pauschal mit einem bestimmten Anteil der Kosten belastet;
- die Beteiligung wird nach Einkommen gestaffelt;
- es werden Gutscheine zum Bücherkauf ausgegeben für diejenigen, die unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegen; wer darüber liegt, zahlt 100%.

Tabellarische Übersicht:

Baden-Württemberg	<p>In der Landesverfassung von 1953 ist eine völlige Lernmittelfreiheit vorgesehen, die aber nicht in vollem Umfang und sofort eingeführt wurde, sondern schrittweise umgesetzt werden sollte. Allerdings ist dies nie realisiert worden. Die Lernmittelfreiheit, also das Anrecht eines jeden Schülers auf kostenfreie Überlassung von Schulmaterialien wie etwa Büchern, Lernheften etc, ist in der Landesverfassung Artikel 14, Absatz 2 und 3 geregelt. Darin heißt es: „Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen sind unentgeltlich.... Das Land hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden den durch die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit entstehenden Ausfall und Mehraufwand zu ersetzen. Die Schulträger können an dem Ausfall und Mehraufwand beteiligt werden...“²</p> <p>Nach dem Schulgesetz sind "Gegenstände geringen Wertes" von der Lernmittelfreiheit ausgenommen. Seit Ende 1996 gibt es eine Neuregelung, mit der die Kommunen ermächtigt wurden, die Kosten kleinerer Lernmittel auf die Eltern zu übertragen. Laut einem Urteil des VGH aus 2001</p>
--------------------------	--

¹ Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport; Rundschreiben Nr. 46 vom 19.05.2003

² Martin Meinhold, Junge Union Riedlingen; Reform der Lernmittelfreiheit keine Bedrohung von Besitzständen

	umfasst die Lernmittelfreiheit auch billige Schullektüre, so genannte „Ganzschriften“ ³ .
Bayern	Von der Landesregierung war ab Schuljahr 2005/2006 eine völlige Abschaffung der Lernmittelfreiheit geplant. Nach Widerstand durch Opposition und Elternverbände nahm sie dann Abstand davon. Allerdings müssen Eltern dennoch zahlen: Eltern von Grundschulern zahlen von 2005 an 30 Euro Büchergeld pro Kind im Jahr. Für alle Schüler an weiterführenden Schulen sind es jeweils 50 Euro ⁴ . Einkommensschwache und kinderreiche Familien ab dem dritten Kind erhalten eine Befreiung. Das Büchergeld verbleibt in den Schulen und soll nicht in den Staatshaushalt fließen.
Brandenburg	Die Lernmittelfreiheit ist in einer Verordnung zum Brandenburgischen Schulgesetz geregelt. „§ 10 Grundsätze der Lernmittelfreiheit (1) Für die SchülerInnen besteht Lernmittelfreiheit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Satz 1 gilt nicht, wenn SchülerInnen Anspruch auf die Bereitstellung von Lernmitteln oder auf finanzielle Leistungen zum Erwerb von Lernmitteln im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung haben. (2) Den Schüler/innen werden Lernmittel gemäß § 1 Abs. 1 leihweise zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen. In Ausnahmefällen können diese zum dauernden Gebrauch übereignet werden. (3) Ausgenommen von der Lernmittelfreiheit sind: 1. Lernmittel, die nur einmal verwendbar sind, insbesondere Arbeitshefte, Arbeitsblätter und Aufgabensammlungen, um sich deshalb für eine Ausleihe nicht eignen sowie 2. Lernmittel in beruflichen Schulen, die ihrem Inhalt nach überwiegend berufliche Fachbücher sind. (...) § 11 Kostenträger (1) Die Kosten der Lernmittelfreiheit trägt, gemäß § 110 des Brandenburgischen Schulgesetzes, der Schulträger. (...) Die SchülerInnen oder deren Eltern haben einen Eigenanteil gemäß § 12 dieser Verordnung zu tragen. § 12 Eigenanteil (1) In Höhe des, nach Schulstufen und Bildungsgängen gestaffelten Eigenanteils sollen die SchülerInnen oder deren Eltern Lernmittel auf eigene Kosten beschaffen. Diese Lernmittel bleiben Eigentum der SchülerInnen. Der Eigenanteil entfällt für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG und Empfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Er ermäßigt sich um die Hälfte für das dritte und jedes weitere Kind, wenn mindestens drei Kinder derselben Familie eine Schule besuchen und dies durch die Vorlage einer nicht formgebundenen Bescheinigung der jeweiligen Schule nachgewiesen wird.“ Die Höhe des Eigenanteils schwankt zwischen 12 Euro an Grundschulen und 29 Euro am Gymnasium.

³ Pressemitteilung Nr. 2/2001 des VGH Baden-Württemberg vom 23.01.2001

⁴ www.br-online.de/wissen-bildung/artikel/

Berlin	<p>Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht für ihre Kinder an den Kosten der Lernmittelbeschaffung durch einen Eigenanteil beteiligt. § 18 a Schulgesetz:</p> <p>„(1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Schulbücher und ergänzende Druckschriften) werden den Schülern der Berliner Schule vom Land Berlin leihweise zur Verfügung gestellt mit Ausnahme der nach Satz 2 privat zu beschaffenden Lernmittel. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler sind verpflichtet, sich an der Beschaffung der erforderlichen Lernmittel zu beteiligen (Eigenanteil); von der Zahlung eines Eigenanteils sind Personen ausgenommen, denen die private Beschaffung wirtschaftlich unzumutbar ist. Die dem Unterricht dienenden Arbeitsmittel werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt mit Ausnahme solcher Gegenstände, die von den Schülern üblicherweise auch außerhalb des Unterrichts benutzt oder von Schülern der Berufsschulen üblicherweise auch für die Berufsausbildung oder Berufsausübung benötigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schüler, die sich in einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes befinden.“</p> <p>„(5) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats hat durch Rechtsverordnung das Nähere über die Bereitstellung der Lernmittel zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Höhe des privat zu erbringenden Eigenanteils, dabei darf eine Höchstgrenze von 100 Euro (bezogen auf den Neuwert) pro Schüler und Schuljahr nicht überschritten werden, 2. den von der Zahlung eines Eigenanteils befreiten Personenkreis.“⁵
Bremen	In der Landesverfassung ist die Lehr- und Lernmittelfreiheit geregelt.
Hamburg	<p>Die Lehr- und Lernmittelfreiheit gilt seit 1950 in Hamburg. In den 70iger Jahren wurde die "kleine Lernmittelfreiheit" (Hefte, Bleistifte, Radiergummis, Rechenschieber, Tusch- und Zirkelkästen) abgeschafft.</p> <p>Zum Schuljahr 2005/2006 soll die Lernmittelfreiheit abgeschafft werden. Hamburg will sich stark am Nachbarland Niedersachsen orientieren.</p> <p>Nach dem bisherigen Finanzierungsmodell sollen einheitliche Beiträge unabhängig vom Einkommen der Familien für die Benutzung von Schulbüchern, spezieller Lektüre und Software eingeführt werden, und zwar in den Grundschulen 50 Euro pro Jahr und Kind, in der Sekundarstufe I 80 Euro und in der Oberstufe 100 Euro. Die Eltern beschaffen zukünftig die Lernmittel in der Regel selbstständig und auf eigene Kosten. Zur Verringerung der Kostenlast bieten die Schulen Schulbücher zur entgeltlichen Überlassung an. Dafür zahlen die Eltern pro Buch und Jahr 30 maximal 40 Prozent des Buchwertes.⁶ Familien mit drei oder mehr Kin-</p>

⁵ Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport; Rundschreiben Nr. 46 vom 19.05.2003

⁶ Hamburger Abendblatt vom 11.01.2005; Eltern müssen für Schulbücher bis 100 Euro zahlen

	<p>dern zahlen nur die Hälfte des Büchergeldes. Kinder aus Familien, die Arbeitslosengeld 2 oder Sozialhilfe empfangen, sowie Asylbewerber sind von der Beteiligung an den Buchkosten befreit.</p>
Hessen	<p>Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit; zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 13. Mai 2003 (ABI. S. 295)</p> <p>„§ 1 Lernmittelfreiheit (1) Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen und beihilfeberechtigten Ersatzschulen werden die an der Schule eingeführten Lernmittel unentgeltlich und zeitlich befristet zum Gebrauch überlassen (Ausleihe) oder in den Räumen der Schule zum gemeinsamen Gebrauch bereitgestellt. (2) Abweichend von Abs. 1 können den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 1 die Fibel (Textteil und/oder Übungsteil) und das Mathematikbuch übereignet werden. Dies gilt auch für die an der Schule hergestellten Fibel und Mathematikbücher für die Jahrgangsstufe 1. Lernmaterialien können unter Bestimmung der Verwendungsdauer zu Eigentum überlassen werden, wenn dies aus Gründen einer sinnvollen Verwendung erforderlich ist. Die Entscheidung darüber trifft jeweils die Schule.“</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>§ 54 Unterrichts- und Lernmittelkosten Schulgesetz (1) Die Teilnahme am Unterricht und an Schulprüfungen ist an Schulen in öffentlicher Trägerschaft unentgeltlich. Für die Teilnahme an Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts können Beiträge erhoben werden, insbesondere wenn Einrichtungen Dritter genutzt werden. (2) Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft erhalten unentgeltlich, in der Regel leihweise, Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben, sowie zur Unfallverhütung vorgeschriebene Schutzkleidung. Die Lernmittelfreiheit erstreckt sich nicht auf die zweckmäßige Ausrüstung für den Schulbesuch, wie insbesondere Schultaschen, Schreibgeräte, Zeichenhilfen und auf Gegenstände des persönlichen Bedarfs. Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, können Kostenbeiträge erhoben werden. (3) Die Schulträger stellen jährlich die zur Beschaffung der freien Lernmittel erforderlichen Haushaltsmittel bereit. Das Land beteiligt sich an den Kosten der Lernmittelfreiheit nach Maßgabe des Landeshaushalts.</p>
Niedersachsen	<p>Runderlass des Ministeriums vom 13.05.2004 – 205.4-81 611-VORIS 22410 „Alle öffentlichen Schulen bieten ab dem Schuljahr 2004/2005 den Erziehungsberechtigten sowie den volljährigen SchülerInnen an, Lernmittel gegen ein Entgelt auszuliehen. (...) In das Ausleihverfahren sind alle für die Ausleihe geeigneten Schulbücher eines Jahrgangs mit Ausnahme von Lektüreheften, Literatur und Atlanten einzubeziehen.</p>

	<p>(...) Die Teilnahme an diesem Ausleihverfahren ist für die Erziehungsberechtigten sowie für die volljährigen SchülerInnen freiwillig und kann von ihnen für jedes Schuljahr neu entschieden werden. Wer sich nicht rechtzeitig zu dem Verfahren anmeldet und das Entgelt entrichtet, ist verpflichtet, die Lernmittel selbst zu beschaffen. (...) Die Schule kann bei der Festsetzung des Entgelts die sozialen Verhältnisse berücksichtigen. Bei Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern sollen für jedes Kind nur 80 Prozent des von der jeweiligen Schule festgesetzten Entgelts für die Ausleihe erhoben werden.“</p> <p>Die Schüler können also immer noch die Bücher ausleihen, sie zahlen aber Gebühren und zwar mindestens ein Drittel des Buchpreises. Die Schule legt fest, wie hoch der Betrag genau ist, sie darf aber nicht mehr als 40 Prozent vom Preis verlangen. Für Grundschüler ergibt sich so ein durchschnittlicher Betrag von 18 Euro im Jahr, am Gymnasium sind es im Schnitt 61 Euro.</p> <p>Für einkommensschwache Familien hat das niedersächsische Kultusministerium keine Sonderlösung geschaffen.</p>
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Der Landtag in NRW hat am 9. April 2003 das "Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen" beschlossen. Bei diesem Gesetz handelt es sich um ein umfangreiches Artikelgesetz, bei dem insbesondere Änderungen bei der Lernmittelfreiheit bedeutsam sind:</p> <p>Befristet für die Dauer von 5 Jahren gelten darüber hinaus folgende Änderungen:</p> <p>„§ 5 Lernmittelfreiheitsgesetz - Sonderregelung zur Entlastung der Kommunen -</p> <p>(1) Zur Sicherung der öffentlichen Haushalte wird die Höhe des Eigenanteils nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Eigenanteil darf abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes 49 vom Hundert des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten. 2. Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs, die Arbeitsentgelt, eine Ausbildungsvergütung oder Leistungen zur Beschaffung von Lernmitteln nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG), dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder vergleichbarer Vorschriften erhalten, sind von der Lernmittelfreiheit ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, die nach der Entscheidung der Schule erforderlichen Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen. <p>(2) Der Schulträger kann durch Satzung für seinen Zuständigkeitsbereich unter Beachtung des Sozialdatengeheimnisses vorsehen, dass der Eigenanteil im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise entfallen kann, soweit die Beschaffung für die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler zu einer besonderen sozialen Härte führt. Satz 1 gilt entsprechend für den Personenkreis nach Abs. 1 Nr. 2 dieser Vorschrift. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind die Schulträger berechtigt, ausschließlich auf von den Antragsstellern vorzulegende Bescheide zurückzugreifen.“</p>

	<p>Damit erfolgte eine Anhebung des Eigenanteils der Eltern von 33% auf 49%. Außerdem wurden bestimmte Schulformen von der Lernmittelfreiheit ausgenommen. Zwar besteht die Möglichkeit, dass durch kommunale Satzung Schulträger vorsehen können, dass der Eigenanteil im Einzelfall ganz oder teilweise entfallen kann, wenn die Beschaffung der Lernmittel für die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler zu einer besonderen Härte führt. Aber aufgrund der Knappheit der Finanzen der Kommunen ist dies die Ausnahme.</p> <p>Die Eigenbeträge schwanken je nach Schulform und Klasse zwischen 36 Euro in der Grundschule und 150 Euro in der Fachoberschule.</p> <p>Nicht unter den Lernmittelbegriff fallen die Gegenstände, die im Unterricht als Gebrauch- oder Übungsmaterial verwendet werden. Sie müssen gegebenenfalls als Teil der allgemeinen persönlichen Ausstattung von den Erziehungsberechtigten bereitgestellt werden. Hierzu zählen Schreib- und Zeichenpapier, Stifte und Rechengeräte aller Art, einschließlich technischer Hilfsmittel und sonstige Arbeitsmittel.</p> <p>Auch Lektüren, die nicht unter den Lernmittelbegriff fallen, müssen von den Erziehungsberechtigten angeschafft werden, womit sie dann der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler gehören. Viele Schulen bieten Sammelbestellungen an, um Kosten zu reduzieren. Die Erziehungsberechtigten sind jedoch nicht verpflichtet, sich diesem Verfahren anzuschließen.</p> <p>Kopierkosten für Lernmittel können nur erstattet werden, wenn der nach der Durchschnittsbetragsverordnung berechnete Eigenanteil noch nicht überschritten ist. Andernfalls darf in der Schule nur gesammelt werden, wenn es sich um eine freiwillige Sammlung handelt.</p> <p>Keine Lernmittel sind Vervielfältigungen zu Unterrichtszwecken, diese Aufwendungen müssen vom Schulträger als Sachkosten übernommen werden.</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>„Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit, Stand 28. August 2001</p> <p>§ 1 Lernmittelfreiheit an den öffentlichen Schulen</p> <p>(1) SchülerInnen, die in Rheinland-Pfalz 1. eine Grundschule, 2. eine Hauptschule, Realschule oder Regionale Schule, ein Gymnasium oder eine Integrierte Gesamtschule oder 3. ein Berufsgrundschuljahr oder Berufliches Gymnasium oder die Klassenstufe 10 einer Berufsfachschule besuchen, erhalten nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 für jedes Schuljahr einen Lernmittelgutschein. (...)</p> <p>§ 2 Einkommensgrenzen</p> <p>(1) SchülerInnen, die nicht volljährig sind erhalten Lernmittelgutscheine 1. falls sie im Haushalt beider Personenberechtigter sind, wenn das Einkommen der Personenberechtigten und ihr eigenes Einkommen 21.480 Euro</p>

	<p>zuzüglich 3.070 Euro für jedes weitere Kind, für das ein Personenberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält oder 2. falls sie im Haushalt eines Personenberechtigten leben, wenn das Einkommen des Personenberechtigten und ihr eigenes Einkommen 18.410 zuzüglich 3.070 Euro für jedes weitere Kind, für das ein Personenberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält (...) Als Personenberechtigter im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 gilt auch der nicht sorgeberechtigte Vater eines Kindes, der ohne mit der Mutter des Kindes verheiratet zu sein mit ihr und dem gemeinsamen Kind in einem Haushalt zusammenlebt.</p> <p>(2) Als Einkommen im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 des Einkommenssteuergesetzes. (...) Maßgebend ist jeweils das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Schuljahrs, für das der Lernmittelgutschein beantragt wird.</p> <p>(...)</p> <p>§ 3 Wert des Lernmittelgutscheins Der Wert des Lernmittelgutscheins richtet sich nach dem für die jeweilige Schulart und Klassen- und Jahrgangsstufe (...) festgesetzten Grundbetrag und der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder, die nach § 2 Abs. 1 und 2 für die Höhe der jeweiligen Einkommensgrenze mitbestimmend sind. Er beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei SchülerInnen aus Familien mit keinem weiteren Kind 50 % 2. SchülerInnen aus Familien mit einem weiteren Kind 75 % 3. SchülerInnen aus Familien mit zwei oder mehr weiteren Kindern 100 % des Grundbetrags⁷ <p>Die Beträge für Lernmittelbedarf sind nach Schulart und Klassenstufe unterschieden. Bsp.: Gymnasium u. IGS, 9. Klasse: 117,60 €⁷</p> <p>Für Sonderschulen und Berufsvorbereitungsjahre gibt es keine Lernmittelgutscheine. Hier werden die Bücher von den Schulen ausgeliehen.</p> <p>Die Büchergutscheine dürfen nur für neue Bücher genutzt werden, zudem reicht die Höhe des Gutscheins nicht aus, um alle Bücher und Übungshefte kaufen zu können. Daher finden in vielen Schulen Basare statt, bei denen die altern Bücher verkauft und gebrauchte Bücher erworben werden können.</p>
Saarland	<p>Die Schülerförderung nach dem Schülerförderungsgesetz umfasst Schulbuchzuschuss und Fahrkostenzuschuss. Anspruch auf Schülerförderung haben Schüler/innen die eine öffentliche Schule oder eine staatlich anerkannte Ersatzschule (nur Vollzeitschulen) besuchen, wenn das Einkommen ihrer Unterhaltsverpflichteten im Jahr vor der Antragstellung unter der durch Gesetz festgelegten Höchstgrenzen lag.</p> <p>Schüler/innen, die anderweitig gefördert werden können (z.B. BAfög), scheiden aus dieser Förderung aus.</p> <p>Der Schulbuchzuschuss ist ein Pauschalbetrag, der sich an</p>

⁷ Ergänzungslieferung mit Stand vom 01.04.2002; Fax des Ministeriums vom 08.07.2004

	<p>den durchschnittlichen Schulbuchkosten für die einzelnen Klassenstufen der jeweiligen Schulform orientiert. Er wird einem Schüler/einer Schülerin für jede Klassenstufe einer Schulform bzw. einen Schultyps nur einmal gewährt.</p> <p>Ausnahmen: Wiederholer/innen an Grundschulen sowie die Klassen 1-4 der Schulen für Lernbehinderte und der sonstigen Schulen für Behinderte außer Schulen für Geistigbehinderte erhalten einen Schulbuchzuschuss von 30v.H.</p> <p>Antragsberechtigt ist/sind grundsätzlich der/die Unterhaltsverpflichtete(n) der Schülerin/des Schülers.</p> <p>Schüler/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind selbst antragsberechtigt. Der/die Unterhaltsverpflichtete(n) muss dabei allerdings die Einkommensangaben und die Nachprüfungserklärung bestätigen.</p> <p>Bei Schüler/innen, die gemäß KJHG/BSHG in einem Heim oder in Familienpflege untergebracht sind, sind die Heimleitung oder die Pflegeeltern bzw. die Personen, denen die Schülerin/der Schüler rechtlich zugeordnet ist, antragsberechtigt.</p> <p>Der Antrag auf Schulbuch- und Fahrkostenzuschuss wird bei dem Amt für Ausbildungsförderung gestellt, in dessen Kreis die Schülerin/der Schüler wohnt.</p> <p>Die Einkommensgrenzen betragen für ledige, dauernd getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Unerhaltsverpflichtete mit einem Kind</p> <p>bis 690 € - Erstattung 100v.H. bis 803 € - Erstattung 75v.H. bis 910 € - Erstattung 50 v.H.</p> <p>Für verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Unerhaltsverpflichtete mit einem Kind</p> <p>bis 864 € - Erstattung 100 v.H. bis 971 € - Erstattung 75 v.H. bis 1099 € - Erstattung 50 v.H.</p> <p>Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind um 165 €</p> <p>„Wer Kinder mit Behinderungen hat, bekommt grundsätzlich seine gesamten Ausgaben für Schulbücher zurück.“⁸</p>
<p>Sachsen</p>	<p>Neufassung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen Vom 16. Juli 2004</p> <p>„§ 38 Schulgeld- und Lernmittelfreiheit</p> <p>(2) In den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Fachschulen hat der schulträger den Schülern alle notwendigen Schulbücher leihweise zu überlassen, sofern sie nicht von den Eltern oder Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art und Zweckbestimmung des Schulbuches eine Leihe ausschließen. Die Einzelheiten regelt eine Rechtsverordnung der Staatsregierung.“</p> <p>Sachsen hält auch mit dem neuen Schulgesetz an der Lernmittelfreiheit fest. Die Praxis sieht aber so aus, dass die Eltern angehalten werden, Schulbücher käuflich zu erwerben und eben auch Arbeitsmaterial. Hier muss selbst für das Kopieren von Arbeitsblättern bezahlt werden.</p>

⁸ www.br-online.de/wissen-bildung/artikel/

<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>Lernmittelkostenentlastungsverordnung, Stand 2003 „§ 1 Geltungsbereich (1) Lernmittel ermöglichen den Schülerinnen und Schülern eine individuelle Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Mit ihrer Hilfe können sie dem Unterricht in den einzelnen Fächern besser folgen, ihn nachbereiten oder auch bestimmte Lerninhalte selbst erarbeiten. Den Sorgeberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern wird deshalb empfohlen, Lernmittel nach eigenem Ermessen als persönliches Eigentum anzuschaffen. § 3 Ausleihe von Lernmitteln (1) Eine Form der Entlastung von Lernmittelkosten wird ab Schuljahr 2003/2004 durch die Ausleihe von Lernmitteln gegen Entrichtung einer Leistungsgebühr pro persönlich entliehenem Lernmittel gewährt. (2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen werden Leistungsgebühren nach Nummer 1 und für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Nummer 2 der Anlage erhoben. (3) Die Leistungsgebühren sind, unabhängig von den Schulformen, pro entliehener Einheit jährlich zu entrichten. Einheit ist jeder einzelne Band, jede ausgeliehene zusammengehörige Einheit oder jedes benutzbare Werk. (8) Sorgeberechtigten mit drei und mehr schulpflichtigen Kindern sowie Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (...), und Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (...), werden Teilbefreiungen gewährt.“ Je Bezug eines Werkes belaufen sich die Kosten auf drei Euro.</p>
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>§ 33 Lernmittel (1) Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen erhalten unentgeltlich, in der Regel leihweise, 1. Schulbücher, 2. Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben, 3. zur Unfallverhütung vorgeschriebene Schutzkleidung. (2) Schulbücher sind alle Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts durch Schülerinnen und Schüler verwendet werden. Nicht zur Verfügung gestellt werden müssen Bücher und Druckschriften, die zwar im Unterricht eingesetzt werden, daneben aber erhebliche Bedeutung für den persönlichen Gebrauch haben können. (3) Von der Schülerin und vom Schüler können Kostenbeiträge verlangt werden für 1. Sachen, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet werden und danach von der Schülerin und vom Schüler verbraucht werden oder ihnen verbleiben, 2. Verpflegung in der Schule. (4) (...) (5) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur kann durch Verordnung Mindestbeträge für die Gewährung der freien Lernmittel nach Absatz 1 und Höchstbeträge für Kostenbeiträge nach Absatz 3 festsetzen.</p>

	<p>(6) Der Schulträger kann in sozialen Härtefällen über die in Absatz 2 Satz 2 genannten Einschränkungen hinaus Lernmittel zur Verfügung stellen.</p>
<p>Thüringen</p>	<p>Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) § 44 Lernmittelfreiheit (1) An den staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen besteht Lernmittelfreiheit nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4. (2) Der Umfang der Lernmittelfreiheit bestimmt sich nach den notwendigen, für die Hand des Schülers bestimmten Schulbüchern sowie der schulbuchersetzenden Lernsoftware. Zur Umsetzung besonderer pädagogischer Konzepte und für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können aus pädagogischen Gründen auch andere notwendige Lernmittel bereitgestellt werden. (3) Die Kosten der Lernmittelfreiheit trägt das Land nach Maßgabe des Haushalts. (4) Von der Lernmittelfreiheit können einzelne Schulformen, Bildungsgänge und Klassenstufen der berufsbildenden Schulen ausgenommen werden. (5) Zuschüsse zu den Lernmittelkosten werden den Schülern an Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, in gleicher Höhe wie den Schülern an staatlichen Schulen gewährt. (6) Näheres, insbesondere zu Umfang und Art der Bereitstellung der Lernmittel, das Verfahren sowie Maßnahmen bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch oder unberechtigter Zurückbehaltung eines Lernmittels wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt. Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 3/2003 Gz.: 12/51531; Durchführungsbestimmungen zur Lernmittelbeschaffung für das Schuljahr 2003/2004 vom 26. Februar 2003: Der Schuletat wird durch freiwillige Bücherbeschaffung von Eltern oder Schülern und durch gesetzlich legitimierte Preisnachlässe / Rabatte entlastet. Hierdurch frei werdende Mittel können im Hinblick auf die Ausschöpfung des Schuletats zur Beschaffung weiterer benötigter Lernmittel eingesetzt werden. 4.1 Lernmittel, die aus Landesmitteln bezahlt werden In Ausführung der Lernmittelfreiheit werden den Schülern die notwendigen Schulbücher und die spezifischen Lernmittel für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf kostenlos zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Aus Landesmitteln werden ausschließlich die in der ThürLLVO (§ 2 Abs. 3 und § 14 Abs. 1) genannten Lernmittel bezahlt; für alle nicht unter § 2 Abs. 3 genannten Lernmittel stehen keine Landesmittel zur Verfügung. Aus Landesmitteln werden bezahlt: - Schulbücher gemäß dem Thüringer Schulbuchkatalog 2003/2004, Formelsammlungen, Wörterbücher, Grammatiken (keine Verbrauchsmaterialien), Bibeln, Gebets- und Gesangbücher, als Reihe konzipierte Themenhefte für die gymnasiale Oberstufe</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Schulbuch ersetzendes Material für Klassen der Schuleingangsphase (ebenfalls kein Verbrauchsmaterial) - Spezifische Lernmittel für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. <p>(...)</p> <p>4.3 Im Rahmen der Lernmittelfreiheit kann die Schule nur die zur Ausleihe und die bei der Einschulung zu Beginn des ersten Schulbesuchsjahres an Grund- und Förderschulen einmalig pro Schüler zur Übereignung vorgesehenen Schulbücher oder spezifische Lernmittel bestellen. Schulbücher oder spezifische Lernmittel, welche Eltern oder volljährige Schüler als Kaufexemplare erwerben wollen, sind von den genannten Personen selbst und nicht über die Schule zu beschaffen. Dies gilt ebenfalls für Arbeitshefte (Verbrauchsmaterial) und andere Lernmittel/Materialien, die ohnehin nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit beschafft werden dürfen. Die Schule bestellt im Auftrag des Freistaats Thüringen alle Lernmittel, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aus Landesmitteln bezahlt werden.</p>
--	---

Tatsache ist vielfach, dass immer wieder nur veraltete Bücher vorhanden sind. Außerdem kann es vorkommen, dass es z.B. im Fach Geschichte, gar kein Lehrbuch gibt und mit Kopien gearbeitet wird. Arbeitsmaterialien wie Schreibhefte, Mappen und Stifte (manche Lehrer erwarten ganz bestimmte) müssen dazu gekauft werden. Zusätzliche Arbeitsbücher, mit denen die Lehrer gerne arbeiten würden, MUSS man nicht kaufen, man tut es aber doch, soweit es irgendwie möglich ist.

Viele Schulen/Fachlehrer verlangen bereits **Kostenbeiträge**, weil viele Bücher zusätzlich angeschafft werden müssen. Die "Lernmittel" an den Schulen sind oft total veraltet oder werden daher ohnehin nur noch zu Hause gebraucht. Mehr wird häufig mit Kopien gearbeitet. Üblich ist daher in unseren Schulen seit Jahren eine so genannte "**Kopierkostenumlage**" (5 Euro), mit der die immens gestiegenen Kopierkosten für Lernmittel von Eltern/SchülerInnen kofinanziert werden. Auch die so genannten "**Klassenkassen**", die auf Elternabenden zur zusätzlichen Versorgung der SchülerInnen/Schulklassen für evtl. Kleinanschaffungen eingerichtet werden, werden dafür immer wieder genutzt.

Fazit:

„Offiziell gibt es sie in allen 16 Bundesländern, tatsächlich wird sie in allen Ländern höchst unterschiedlich praktiziert: Seit Ende des Zweiten Weltkriegs soll die Lernmittelfreiheit dafür sorgen, dass der Bildungszugang nicht durch zu hohe Schulbuchkosten behindert wird. Eingeführt wurde der Begriff der „Lernmittelfreiheit“ mit Gründung der Weimarer Republik. Damals unterlag sie – wie alle Sozialleistungen – dem Subsidiaritätsprinzip, d.h. staatlich unterstützt wurde nur der, für den die Schulbuchkosten zur Bildungshürde werden konnten. Während des „Bildungsbooms“ der späten Sechziger und der Siebziger Jahre wurde aus dem Fördersystem für Schüler aus einkommensschwachen Familien eine Ausleihe für alle Schüler. Nur Rheinland-Pfalz und das Saarland hielten am Ursprungsgedanken der Lernmittelfreiheit fest, und fördern weiter nur die, die es benötigen. Zwanzig Jahre danach dreht sich der Trend: Eine ganze Reihe von Bundesländern will den Weg zurück zum Subsidiaritätsprinzip antreten.“⁹

"**Lernmittelfreiheit** ... ist ein soziales und solidarisches Mittel, auch Kindern aus den unteren ["einkommensschwachen", "bildungsfernen"] Schichten Bildung [in weiterführenden Schulen mit höheren Schulabschlüssen] zu ermöglichen." (Leserbrief im Hamburger Abendblatt,

⁹ Gefunden unter: www.vds-bildungsmedien.de

24.5.2002, Seite 22) Sie zählt "zu den großen schulpolitischen Errungenschaften der Nachkriegszeit". (Hamburger Abendblatt, 22.5.02, Seite 1)

"Bildung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, von der alle profitieren. Schon deshalb dürfen nicht nur die Eltern mit den Kosten belastet werden. Bildung muss von allen bezahlt werden." (Hanno Schulz, Vorsitzender der SchülerInnenkammer, Hamburger Abendblatt, 19.09.02, Seite 1)

Die zunehmende Privatisierung von Bildungskosten ist sozial- und familienpolitisch ungerecht. Eltern mit geringem Einkommen zahlen einen größeren Anteil ihres Einkommens für die Bildung ihrer Kinder als Eltern mit höherem Einkommen. Bürger/innen ohne Kinder sind von der zunehmenden Privatisierung von Bildungskosten in den Grund- und weiterführenden Schulen nicht betroffen.

Auch vor der (unterschiedlichen) Abschaffung der Lernmittelfreiheit trugen die Eltern finanziell beträchtlich zu den Bildungskosten bei. Die ohnehin nur auf die reinen Schulbücher beschränkte Lernmittelfreiheit musste von den Eltern noch ergänzt werden durch die Anschaffung von Arbeitsheften, Mal- und Schreibzubehör, Taschenrechnern, Lektüre, Atlanten sowie Beiträgen zu Kopierkosten, Ausflügen, Schulsport, musisch-kulturellen Schulveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften, Nachhilfe etc. Hinzu kommen zum Teil regelmäßige freiwillige Spenden, z.B. für die Schulfördervereine. Die Eltern übernehmen nicht nur zunehmend Kosten im Rahmen des Schulbuches ihrer Kinder, sondern fangen auch durch ehrenamtliches Engagement Einsparungen des Landes und der Kommunen in den Schulen auf (z.B. durch Klassenraumrenovierungen, Schulhofgestaltungen, Schulbüchereien, Betreuung). Eine weitere Privatisierung von Bildungskosten belastet Eltern und Kinder in unzumutbarer Weise.

Die Abschaffung der Lernmittelfreiheit

- überfordert einkommensschwache Familien,
- trifft besonders Familien mit mehreren Kindern und niedrigem Einkommen,
- diskriminiert die Kinder von arbeitslosen Eltern und Sozialhilfebezieher/innen,
- verschiebt gesamtgesellschaftliche Verantwortung auf die einzelnen Eltern,
- überfordert Jugendliche in der Ausbildung,
- führt zu einer erheblichen Preissteigerung, wenn Eltern die Bücher über den Buchhandel beziehen,
- erhöht den Verwaltungsaufwand in den Schulen,
- entlastet den Haushalt nur unerheblich und bedeutet
- die Aufkündigung der Priorität Bildung insgesamt.

Insbesondere Alleinerziehende werden durch die zusätzlichen Kosten der nicht vorhandenen Lernmittelfreiheit belastet. In den Regelsätzen der Düsseldorfer Tabelle werden Lernmittel nicht berücksichtigt. Diese könnten zwar im Normalfall vom unterhaltspflichtigen Elternteil eingefordert und notfalls eingeklagt werden. Aber die Mehrheit der Alleinerziehenden scheut diesen Weg. Gerade bei einem Wechsel von einer Schulform in die andere z.B. von der Grundschule in die weiterführende Schule entstehen Kosten für die Lernmittel, die zum Teil sogar den erhaltenen Unterhalt übersteigen können. Folglich sind Alleinerziehende doppelt belastet.

Forderung:

Der VAMV fordert deshalb, dass der ursprüngliche Sinn der Lernmittelfreiheit, die Chancengleichheit auf Bildung für alle Kinder, auch denen aus "einkommensschwachen" Familien weiterhin sichergestellt wird. Von besonderer Bedeutung ist es, eine länderübergreifende einheitliche Regelung zu finden um allen Kindern unabhängig von ihrem Wohnort Chancengleichheit zu ermöglichen. Der Zugang zu Bildung muss in Form einer Freistellung von der Zuzahlung zu allen großen und kleinen Lernmitteln umgesetzt werden.